AMTSBLATT
für den Landkreis Celle

51. Jahrgang **Celle, den 29.12.2021** **Nr. 157**

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

1746 Veröffentlichung eines Kreistagsbeschlusses im Umlaufbeschlussverfahren

1746 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Celle

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

1747 Gemeinde Adelheidsdorf, Entschädigungssatzung

1749 Gemeinde Nienhagen, Entschädigungssatzung

1751 Gemeinde Wathlingen, Entschädigungssatzung

1753 Samtgemeinde Wathlingen, Entschädigungssatzung

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

Herausgeber: Landkreis Celle - Trift 26 - Postfach 32 11 - 29232 Celle - Tel. 05141 - 9160 - www.landkreis-celle.de

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Veröffentlichung eines Kreistagsbeschlusses im Umlaufbeschlussverfahren

Der Kreistag des Landkreises Celle hat am 28.12.2021 in einem Umlaufbeschlussverfahren nach § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) über die Vorlage 0163/2021 - Vorschläge des Landkreises Celle für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht abgestimmt. Dabei wurde nachfolgender Beschluss gefasst, der hiermit nach § 182 Abs. 2 Satz 2 NKomVG veröffentlicht wird:

In einem Umlaufbeschlussverfahren beschloss der Kreistag folgende fünf Vorschläge für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Niedersächsische Oberverwaltungsgericht für die Amtszeit vom 27. April 2022 bis zum 26. April 2027:

1. Frau Katja Hufschmidt-Bergmann, Celle,
2. Frau Antoinette Kämpfert, Celle,
3. Herr Heinz-Robert Miemert, Langlingen,
4. Frau Silke Kollster, Celle und
5. Herr Johann-Heinrich Kesselhut, Wathlingen

Celle, 28.12.2021

Landkreis Celle
Der Landrat

Im Auftrag
Marcus Carteuser

- - -

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Celle

Aufgrund der §§ 10, 12 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zzt. geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Celle in seiner Sitzung am 02.11.2021 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 03.11.2011, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

1. § 9 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert

§ 9
Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Der Landkreis gibt ein elektronisches Amtsblatt für den Landkreis Celle heraus, das im Internet auf der Homepage des Landkreises Celle unter http://www.landkreis-celle.de veröffentlicht wird. In dem elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Celle werden, soweit nicht aufgrund besonderer Rechtsvorschriften anderes oder ergänzendes gilt, bekannt gemacht bzw. verkündet:
   1. Satzungen und Verordnungen, mit Ausnahme der unter Abs. 2 Ziffer 1 genannten Verordnungen,
   2. Hinweise auf Veröffentlichungen nach Abs. 2,
   3. öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen des Landkreises sowie
   4. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Kreistages und der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages.

(2) In der Celleschen Zeitung werden bekannt gemacht
   1. viehseuchenbehördliche Verordnungen sowie
   2. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften.

(3) Durch Aushang vorgeschriebene Bekanntmachungen werden an der Tafel für "Amtliche Bekanntmachungen" am Haupteingang der Kreisverwaltung in Celle, Trift 26, ausgehängt. Ist nichts anderes bestimmt, beträgt die Aushangfrist zwei Wochen.

(4) Veröffentlichungen nach Abs. 2 werden ebenfalls nachrichtlich im Internet auf der Homepage des Landkreises Celle unter http://www.landkreis-celle.de bekannt gemacht.

2. Inkrafttreten

Diese 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Celle, den 02.11.2021
Landkreis Celle

Flader
Landrat

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Adelheidsdorf, Entschädigungssatzung

Satzung der Gemeinde Adelheidsdorf, Landkreis Celle, über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der ehrenamtlichen Tätigen

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit § 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Adelheidsdorf in seiner Sitzung vom 14. Oktober 2021 folgende Satzung der Gemeinde Adelheidsdorf über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der ehrenamtlich Tätigen beschlossen:

§ 1

Entschädigung der Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder erhalten Ersatz ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Betreuung von Kindern bzw. pflegebedürftiger Angehöriger und ihres Verdienstausfalles. Der Ersatz der Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Betreuung von Kindern bzw. pflegebedürftiger Angehöriger wird als Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Ein entstandener Verdienstausfall wird erstattet. Der Erstattungsbetrag wird auf höchstens 23,00 € je Stunde des erforderlichen Zeitaufwands, höchstens jedoch auf 184,00 € täglich festgesetzt.

(3) Ratsmitglieder, die keinen Verdienstausfall geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz. Dieser beträgt 13,00 €/Stunde des erforderlichen Zeitaufwandes, höchstens aber 104,00 € täglich.

(4) Die Aufwandsentschädigung wird als Monatsbetrag und daneben als Sitzungs-geld gewährt. Als Monatsbetrag werden 105,00 € gezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen 20,00 € je Sitzung (Online-Sitzung 15,00 €/Sitzung). Die Mitglieder des Rates erhalten bei Nutzung ihres privaten E-Mail- und Internetanschlusses für Ratsangelegenheiten zusätzlich eine monatliche Pauschale von 15,00 €. Die Anzahl der zu entschädigenden Fraktionssitzungen wird auf 12 pro Jahr beschränkt. Sitzungsgeld für Ausschusssitzungen wird nur gezahlt, wenn das Ratsmitglied als ordentliches Mitglied oder als Vertreter/-in für ein verhindertes Mitglied an der Sitzung teilnimmt.

(5) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde wird eine monatliche Pauschale in Höhe von 40,00 € geleistet.

(6) Ruht die Mitgliedschaft im Rat (§ 53 NKomVG) oder ist ein Ratsmitglied länger als einen Monat an der Wahrnehmung seines/ihres Mandates gehindert, so ruht vom nächsten Monatsbeginn an die Zahlung der Aufwandsentschädigung und der Fahrtkostenpauschale.

Endet die Mitgliedschaft im Rat (§ 52 NKomVG) vor dem 15. Tag eines Monats, so wird die Aufwandsentschädigung für diesen Monat nur zur Hälfte gezahlt. Endet die Mitgliedschaft im Rat (§ 52 NKomVG) nach dem 15. Tag eines Monats, so wird die Aufwandsentschädigung für diesen Monat in voller Höhe gezahlt.

§ 2

Entschädigungen der/des Ratsvorsitzende/n, seiner Vertreter, der Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden und der Beigeordneten

(1) Neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und 4 werden folgende Aufwandsentschädigungen gewährt:

1.1 für den/die Bürgermeister/in 370,00 €.

1.2 für den/die stellvertr. Bürgermeister/in 150,00 €.

1.3 für den/die Beigeordneten 50,00

1.4 für den/die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden 200,00 €.

(2) Neben der Fahrtkostenpauschale in § 1 Abs. 5 erhält der/die Bürgermeister/in eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 130,00 €.

(3) Neben der Fahrkostenpauschale in § 1 Abs. 5 erhalten der/die stellvertr. Bürgermeister/in und die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 25,00 €.

(4) Vereinigt ein Mitglied des Gemeinderates mehrere Funktionen auf sich, so erhält es nur die jeweils höchste Entschädigung.

(5) Vertritt der/die stellvertr. Bürgermeister/in den/die Bürgermeister/in länger als einen vollen Kalendermonat, so erhält er/sie die Entschädigung des/der Bürgermeisters/in; Abs. 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt auch für den Vertretungsfall durch den/die Beigeordnete/n.

§ 3

Fraktionen des Rates

Fraktionsgelder werden nicht gezahlt. Die Aufwendungen der Fraktionen sind mit der monatlichen Aufwandsentschädigung abgegolten. Auf Antrag erhalten die Ratsmitglieder die Kosten für die Teilnahme an Fortbildungen erstattet, sofern die Teilnahme zur Ausübung des politischen Mandats notwendig ist.

§ 4

Entschädigung der Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören

Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit

1. Verdienstausfall entsprechend § 1 Abs. 2.

2. ein Sitzungsgeld entsprechend § 1 Abs. 3.

3. Fahrtkosten (Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gem. § 6 Abs. 1 und 4 Bundesreisekostengesetz).

§ 5

Entschädigung für den/die Verwaltungsvertreter/in des/der Bürgermeister/in

Der/Die Verwaltungsvertreter/in des/der Bürgermeisters/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 103,00 €. Der Ersatz von Verdienstausfall kommt für diese Tätigkeiten nicht in Betracht.

§ 6

Entschädigung der sonst ehrenamtlich Tätigen

Wer sonst ehrenamtlich tätig ist, hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Betreuung von Kindern bzw. pflegebedürftiger Angehöriger und seines Verdienstausfalls (§ 44 NKomVG). § 1 Abs. 2 gilt entsprechend. Für zu betreuende Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bzw. zu betreuende pflegebedürftige Angehörige werden die Aufwendungen für eine Betreuung auf Einzelnachweis bis zur Höhe von 20,00 € je Stunde des erforderlichen Zeitaufwandes erstattet.

§ 7

Reisekosten

Für vom Gemeinderat, vom Verwaltungsausschuss, dem Bürgermeister oder dem Verwaltungsvertreter veranlasste Dienstreisen nach außerhalb des Gemeindegebiets wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz entsprechend den Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 gewährt. Neben dieser Entschädigung werden Sitzungsgelder und Auslagen nicht gezahlt.

§ 8

Allgemeines

(1) Zu dem erforderlichen Zeitaufwand für die Wahrnehmung einer Tätigkeit gehört grundsätzlich auch die notwendige Zeit der An- und Abfahrt zwischen Wohnsitz bzw. Arbeitsstelle – soweit der letztere innerhalb des Gemeindegebietes liegt – und Tätigkeitsort.

(2) Hat der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung anlässlich der Wahrnehmung einer ehrenamtlichen Tätigkeit, zahlt der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt aber tatsächlich weiter, so wird die Verdienstausfallentschädigung im Rahmen des Höchstbetrages nach § 1 Abs. 2 auf Antrag dem Arbeitgeber mit dem Bruttobetrag erstattet, in dem die darauf entfallenden Angaben bereits enthalten sind.

(3) Bei Veranstaltungen innerhalb des Gemeindegebietes, zu denen von der Gemeinde eingeladen worden ist, wird ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 3 und daneben ggf. der Verdienstausfall gemäß § 1 Abs. 2 gezahlt. Handelt es sich um Anlässe im Sinne des Satzes 1, die außerhalb des Gemeindegebietes stattfinden, so wird eine Entschädigung nach § 7 (Reisekosten) und daneben ggf. der Verdienstausfall gewährt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. November 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. November 2017 außer Kraft.

Adelheidsdorf, den 15. Oktober 2021

Heike Behrens
Bürgermeisterin

- - -

Gemeinde Nienhagen, Entschädigungssatzung

Satzung der Gemeinde Nienhagen über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der ehrenamtlich Tätigen

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit § 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nienhagen in der Sitzung vom 28.09.2021 folgende Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der ehrenamtlich Tätigen beschlossen:

§ 1

Entschädigung der Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder erhalten Ersatz ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und ihres Verdienstausfalles. Der Ersatz der Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung eigener Kinder wird als Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Ein entstandener Verdienstausfall wird erstattet. Der Erstattungsbetrag wird auf höchstens 23,-- EURO je Stunde des erforderlichen Zeitaufwands, höchstens jedoch auf 184,-- EURO/täglich festgesetzt. Ratsmitglieder, die keinen Verdienstausfall geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz. Dieser beträgt 23,-- EURO/Stunde des erforderlichen Zeitaufwandes, höchstens aber 184,-- EURO/täglich.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird als Monatsbetrag und daneben als Sitzungsgeld gewährt. Als Monatsbetrag werden 105,-- EURO gezahlt. An Ratsmitglieder, die zu betreuende Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres haben, werden die Aufwendungen für eine Kinderbetreuung auf Einzelnachweis bis zur Höhe von 10,-- Euro je Stunde des erforderlichen Zeitaufwandes erstattet. Als erforderlicher Zeitaufwand gilt die Sitzungszeit einschließlich je einer ¼ Stunde Vor- und Nachbereitungszeit. Das Sitzungsgeld beträgt für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen 20,-- EURO je Sitzung. Die Anzahl der zu entschädigenden Fraktionssitzungen wird auf 18 pro Jahr beschränkt. Sitzungsgeld für Ausschusssitzungen wird nur gezahlt, wenn das Ratsmitglied als ordentliches Mitglied oder als Vertreter/-in für ein verhindertes Mitglied an der Sitzung teilnimmt.

(4) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde wird eine monatliche Pauschale in Höhe von 40,-- EURO geleistet.

(5) Ruht die Mitgliedschaft im Rat (§ 53 NKomVG) oder ist ein Ratsmitglied länger als einen Monat an der Wahrnehmung seines Mandates gehindert, so ruht vom nächsten Monatsbeginn an die Zahlung der Aufwandsentschädigung und der Fahrtkostenpauschale. Endet die Mitgliedschaft im Rat (§ 52 NKomVG) vor dem 15. Tag eines Monats, so wird die Aufwandsentschädigung für diesen Monat nur zur Hälfte gezahlt. Endet die Mitgliedschaft im Rat (§ 52 NKomVG) nach dem 15. Tag eines Monats, so wird die Aufwandsentschädigung für diesen Monat in voller Höhe gezahlt.

§ 2

Entschädigung des Bürgermeisters, seiner ehrenamtlichen Vertreter, der Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden und der Beigeordneten

(1) Neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 bis 4 werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gewährt:

1.1 für den/die Bürgermeister/in	775,-- EURO
1.2 für den/die stellvertr. Bürgermeister/in	100,-- EURO
1.3 für die Beigeordneten und die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden	75,-- EURO

(2) Neben der Fahrtkostenpauschale in § 1 Abs. 4 erhält der/die Bürgermeister/in eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 180,-- EURO.

(3) Neben der Fahrtkostenpauschale nach § 1 Abs. 4 werden monatlich folgende Fahrtkosten gezahlt

für den/die stellvertr. Bürgermeister/in,

und die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden 40,-- EURO

(4) Vereinigt ein Mitglied des Gemeinderates mehrere Funktionen auf sich, so erhält es nur die jeweils höchste Entschädigung.

(5) Vertritt der stellvertr. Bürgermeister den Bürgermeister länger als einen vollen Kalendermonat, so erhält er die Entschädigung des Bürgermeisters; Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 3

Fraktionen des Rates

Fraktionsgelder werden nicht gezahlt. Die Aufwendungen der Fraktionen sind mit der monatlichen Aufwandsentschädigung abgegolten.

Auf Antrag erhalten die Ratsmitglieder die Kosten für die Teilnahme an Fortbildungen erstattet, sofern die Teilnahme zur Ausübung des politischen Mandats notwendig ist.

§ 4

Entschädigung der Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören

Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit

1. Verdienstausfall entsprechend § 1 Abs. 2

2. ein Sitzungsgeld entsprechend § 1 Abs. 3

3. Fahrtkosten (Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gem. § 6 Abs. 1 und 4 Bundes reisekostengesetz)

§ 5

Entschädigung für den Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters

Der Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,-- EURO. Der Ersatz von Verdienstausfall kommt für diese Tätigkeit nicht in Betracht.

§ 6

Entschädigung der sonst ehrenamtlich Tätigen

Wer sonst ehrenamtlich tätig ist, hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und seines Verdienstausfalls (§ 44 NKomVG). § 1 Abs. 2 gilt entsprechend. Für zu betreuende Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, werden die Aufwendungen für eine Kinderbetreuung auf Einzelnachweis bis zur Höhe von 10,-- Euro je Stunde des erforderlichen Zeitaufwandes erstattet.

§ 7

Reisekosten

Für vom Gemeinderat, vom Verwaltungsausschuss, dem Bürgermeister oder dem Verwaltungsvertreter veranlasste Dienstreisen nach außerhalb des Gemeindegebietes wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt. Neben dieser Entschädigung werden Sitzungsgelder und Auslagen nicht gezahlt.

§ 8

Allgemeines

(1)Zu dem erforderlichen Zeitaufwand für die Wahrnehmung einer Tätigkeit gehört grundsätzlich auch die notwendige Zeit der An- und Abfahrt zwischen Wohnsitz bzw. Arbeitsstelle - soweit letztere innerhalb des Gemeindegebietes liegt - und Tätigkeitsort.

(2) Hat der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung anlässlich der Wahrnehmung einer ehrenamtlichen Tätigkeit, zahlt der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt aber tatsächlich weiter, so wird die Verdienstausfallentschädigung im Rahmen des Höchstbetrages nach § 1 Abs. 2 auf Antrag dem Arbeitgeber mit dem Bruttobetrag erstattet, in dem die darauf entfallenden Angaben bereits enthalten sind.

(3) Bei Veranstaltungen innerhalb des Gemeindegebietes, zu denen von der Gemeinde eingeladen worden ist, wird ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 3 und daneben ggf. der Verdienstausfall gemäß § 1 Abs. 2 gezahlt. Handelt es sich um Anlässe im Sinne des Satzes 1, die außerhalb des Gemeindegebietes stattfinden, so wird eine Entschädigung nach § 7 (Reisekosten) und daneben ggf. der Verdienstausfall gewährt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. November 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.12.2018 in der Fassung vom 01.01.2019 außer Kraft.

Nienhagen, 29.09.2021

Jörg Makel
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Wathlingen, Entschädigungssatzung

Satzung der Gemeinde Wathlingen über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der ehrenamtlich Tätigen

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit § 44 des Niedersächsischen Kommunalver-fassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wathlingen in der Sitzung vom 04.10.2021 folgende Satzung der Gemeinde Wathlingen über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der ehrenamtlich Tätigen beschlossen:

§ 1

Entschädigung der Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder erhalten Ersatz ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Betreuung von Kindern bzw. von pflegebedürftigen Angehörigen und ihres Verdienstausfalles. Der Ersatz der Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung eigener Kinder sowie für eine Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger wird als Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Ein entstandener Verdienstausfall wird erstattet. Der Erstattungsbetrag wird auf höchstens 28,00 € je Stunde des erforderlichen Zeitaufwands, höchstens jedoch auf 224,00 € täglich festgesetzt. Ratsmitglieder, die keinen Verdienstausfall geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz. Dieser beträgt 28,00 €/Stunde des erforderlichen Zeitaufwandes, höchstens aber 224,00 €/täglich.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird als Monatsbetrag und daneben als Sitzungsgeld gewährt. Als Monatsbetrag werden 105,00 € gezahlt. An Ratsmitglieder, die zu betreuende Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bzw. zu pflegende Angehörige haben, werden die Aufwendungen für eine Betreuung auf Einzelnachweis bis zur Höhe von 20,00 €/Stunde des erforderlichen Zeitaufwandes erstattet. Als erforderlicher Zeitaufwand gilt die Sitzungszeit einschließlich je einer ¼ Stunde Vor- und Nachbereitungszeit.

Das Sitzungsgeld beträgt für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen 20,00 € je Sitzung. Die Anzahl der zu entschädigenden Fraktionssitzungen wird auf 18 pro Jahr beschränkt.

Sitzungsgeld für Ausschusssitzungen wird nur gezahlt, wenn das Ratsmitglied als ordentliches Mitglied oder als Vertreter/-in für ein verhindertes Mitglied an der Sitzung teilnimmt. Finden an einem Tag zwei oder mehrere Sitzungen gleichzeitig statt, wird nur einmal Sitzungsgeld gewährt.

(4) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde wird eine monatliche Pauschale in Höhe von 40,00 € geleistet.

(5) Ruht die Mitgliedschaft im Rat (§ 53 NKomVG) oder ist ein Ratsmitglied länger als einen Monat an der Wahrnehmung seines Mandates gehindert, so ruht vom nächsten Monatsbeginn an die Zahlung der Aufwandsentschädigung und der Fahrtkostenpauschale.

Endet die Mitgliedschaft im Rat (§ 52 NKomVG) vor dem 15. Tag eines Monats, so wird die Aufwandsentschädigung für diesen Monat nur zur Hälfte gezahlt. Endet die Mitgliedschaft im Rat (§ 52 NKomVG) nach dem 15. Tag eines Monats, so wird die Aufwandsentschädigung für diesen Monat in voller Höhe gezahlt.

§ 2

Entschädigung des Bürgermeisters, seiner ehrenamtlichen Vertreter, der

Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden und der Beigeordneten

(1) Neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und 4 werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gewährt:

1.1 für den Bürgermeister 775,00 €.

1.2 für den/die stellvertr. Bürgermeister/in 100,00 €.

1.3 für die Beigeordneten und die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden 75,00 €.

(2) Neben der Fahrtkostenpauschale in § 1 Abs. 4 erhält der Bürgermeister eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 180,00 €.

(3) Neben der Fahrtkostenpauschale in § 1 Abs. 4 erhalten der/die stellv. Bürgermeister/in, die Beigeordneten und die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 40,00 €.

(4) Vereinigt ein Mitglied des Gemeinderates mehrere Funktionen auf sich, so erhält es nur die jeweils höchste Entschädigung.

(5) Ab einer Entschädigung in Höhe von insgesamt 451,00 €/Monat sollen die Sozialversicherungskosten von der Gemeinde Wathlingen gezahlt werden.

(6) Vertritt der/die stellvertr. Bürgermeister/in den Bürgermeister länger als einen vollen Kalendermonat, so erhält er die Entschädigung des Bürgermeisters; Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 3

Fraktionen des Rates

Fraktionsgelder werden nicht gezahlt. Die Aufwendungen der Fraktionen sind mit der monatlichen Aufwandsentschädigung abgegolten.

Auf Antrag erhalten die Ratsmitglieder die Kosten für die Teilnahme an Fortbildungen erstattet, sofern die Teilnahme zur Ausübung des politischen Mandats notwendig ist.

§ 4

Entschädigung der Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören

Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit

1. Verdienstausfall entsprechend § 1 Abs. 2.

2. ein Sitzungsgeld entsprechend § 1 Abs. 3.

3. Fahrtkosten (Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gem. § 6 Abs. 1 und 4 Bundesreisekostengesetz).

§ 5

Entschädigung für den Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters

Der Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsent-schädigung in Höhe von 250,00 €. Der Ersatz von Verdienstausfall kommt für diese Tätigkeiten nicht in Betracht.

§ 6

Entschädigung der sonst ehrenamtlich Tätigen

Wer sonst ehrenamtlich tätig ist, hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bzw. Betreuung zu pflegender Angehöriger und seines Verdienstausfalls (§ 44 NKomVG). § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7

Reisekosten

Für vom Gemeinderat, vom Verwaltungsausschuss, dem Bürgermeister oder dem Verwaltungsvertreter veranlasste Dienstreisen nach außerhalb des Gemeindegebiets wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz entsprechend den Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 gewährt. Neben dieser Entschädigung werden Sitzungsgelder und Auslagen nicht gezahlt.

§ 8

Allgemeines

(1) Zu dem erforderlichen Zeitaufwand für die Wahrnehmung einer Tätigkeit gehört grundsätzlich auch die notwendige Zeit der An- und Abfahrt zwischen Wohnsitz bzw. Arbeitsstelle – soweit der letztere innerhalb des Gemeindegebietes liegt – und Tätigkeitsort.

(2) Hat der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung anlässlich der Wahrnehmung einer ehrenamtlichen Tätigkeit, zahlt der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt aber tatsächlich weiter, so wird die Verdienstausfallentschädigung im Rahmen des Höchstbetrages nach § 1 Abs. 2 auf Antrag dem Arbeitgeber mit dem Bruttobetrag erstattet, in dem die darauf entfallenden Angaben bereits enthalten sind.

(3) Bei Veranstaltungen innerhalb des Gemeindegebiets, zu denen von der Gemeinde eingeladen worden ist, wird ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 3 und daneben ggf. der Verdienstausfall gemäß § 1 Abs. 2 gezahlt. Handelt es sich um Anlässe im Sinne des Satzes 1, die außerhalb des Gemeindegebietes stattfinden, so wird eine Entschädigung nach § 8 (Reisekosten) und daneben ggf. der Verdienstausfall gewährt

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.12.2018 in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft.

Wathlingen, 05.10.2021

Torsten Harms
Bürgermeister

- - -

Samtgemeinde Wathlingen, Entschädigungssatzung

Satzung der Samtgemeinde Wathlingen über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der ehrenamtlich Tätigen

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit § 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Wathlingen in der Sitzung vom 29.09.2021 folgende Satzung der Samtgemeinde Wathlingen über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der ehrenamtlich Tätigen beschlossen:

§ 1

Entschädigung der Ratsmitglieder

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten Ersatz ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bzw. Betreuung zu pflegender Angehöriger und ihres Verdienstausfalles. Der Ersatz der Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bzw. Betreuung zu pflegender Angehöriger wird als Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Ein entstandener Verdienstausfall wird erstattet. Der Erwartungsbetrag wird auf höchstens 23,00 € je Stunde des erforderlichen Zeitaufwands, höchstens jedoch auf 184,00 € täglich, festgesetzt. Ratsmitglieder, die keinen Verdienstausfall geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz. Dieser beträgt 23,00 € je Stunde des erforderlichen Zeitaufwands, höchstens aber 184,00 € täglich. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausfall geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausfalls.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird als Monatsbetrag und daneben als Sitzungsgeld gewährt. Als Monatsbetrag werden 105,00 € gezahlt. Die Mitglieder des Rates erhalten bei Nutzung ihres privaten E-Mail- und Internetanschlusses für Ratsangelegenheiten zusätzlich eine monatliche Pauschale von 15,00 €. An Ratsmitglieder, die zu betreuende Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bzw. zu pflegende Angehörige haben, werden die Aufwendungen für eine Kinderbetreuung auf Einzelnachweis bis zur Höhe von 20,00 € je Stunde des erforderlichen Zeitaufwandes erstattet. Als erforderlicher Zeitaufwand gilt die Sitzungszeit einschließlich je einer ¼ Stunde Vor-und Nachbereitungszeit. Das Sitzungsgeld beträgt für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen 20,00 € je Sitzung.

Die Anzahl der zu entschädigenden Fraktionssitzungen wird auf maximal 18 innerhalb eines Kalenderjahres beschränkt. Sitzungsgeld für Ausschusssitzungen wird nur gezahlt, wenn das Ratsmitglied als ordentliches Mitglied oder als Vertreter/-in für ein verhindertes Mitglied an der Sitzung teilnimmt.

(4) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde wird eine monatliche Pauschale in Höhe von 40,00 € gezahlt.

(5) Ruht die Mitgliedschaft im Rat (§ 53 NKomVG) oder ist ein Ratsmitglied länger als einen Monat an der Wahrnehmung seines Mandates gehindert, so ruht vom nächsten Monatsbeginn an die Zahlung der Aufwandsentschädigung und der Fahrtkostenpauschale. Endet die Mitgliedschaft im Rat (§ 52 NKomVG) vor dem 15. Tag eines Monats, so wird die Aufwandsentschädigung für diesen Monat nur zur Hälfte gezahlt. Endet die Mitgliedschaft im Rat (§ 52 NKomVG) nach dem 15. Tag eines Monats, so wird die Aufwandsentschädigung für diesen Monat in voller Höhe gezahlt.

§ 2

Entschädigung der ehrenamtlichen Vertreter/innen des Bürgermeisters, der Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden und der Beigeordneten

(1) Neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und 4 werden monatlich folgende Fahrtkosten gezahlt:

1.1	für den/die 1. stellvertr. Samtgemeindebürgermeister/in	150,00 €
1.2	für den/die 2. stellvertr. Samtgemeindebürgermeister/in und die Beigeordneten	100,00 €
1.3	für die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden	200,00 €

(2) Neben der Fahrtkostenpauschale in § 1 Abs. 4 werden monatlich folgende Fahrtkosten gezahlt:

für den/die 1. stellvertr. Samtgemeindebürgermeister/in, den/die 2. stellvertr. Samtgemeindebürgermeister/in, die Beigeordneten udie Fraktions- und Gruppenvorsitzenden	25,00 €

(3) Vereinigt ein Mitglied des Gemeinderates mehrere Funktionen auf sich, so erhält es nur die jeweils höchste Entschädigung.

(4) Vertritt der/die 2. stellvertr. Samtgemeindebürgermeister/in den 1. stellvertr. Samtgemeindebürgermeister länger als einen vollen Kalendermonat, so erhält er/sie die Entschädigung des/der 1. stellvertr. Samtgemeindebürgermeisters/in; Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Fraktionsgelder werden nicht gezahlt. Die Aufwendungen der Fraktionen sind mit der monatlichen Aufwandsentschädigung abgegolten. Auf Antrag erhalten die Ratsmitglieder die Kosten für die Teilnahme an Fortbildungen erstattet, sofern die Teilnahme zur Ausübung des politischen Mandats notwendig ist.

§ 3

Entschädigung der Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören

Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit

1. Verdienstausfall entsprechend § 1 Abs. 2.

2. ein Sitzungsgeld entsprechend § 1 Abs. 3.

3. Fahrtkosten (Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gem. § 6 Abs. 1 und 4 Bundesreisekostengesetz).

§ 4

Entschädigung sonst ehrenamtlich Tätigen

Wer sonst ehrenamtlich tätig ist, hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und/oder Betreuung zu pflegender Angehörider und seines Verdienstausfalls (§ 44 NKomVG). § 1

Abs. 2 gilt entsprechend. Für zu betreuende Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bzw. zu pflegende Angehörige werden die Aufwendungen für eine Betreuung auf Einzelnachweis bis zur Höhe von 20,00 € je Stunde des erforderlichen Zeitaufwandes erstattet.

§ 5

Reisekosten

Für vom Samtgemeinderat, vom Samtgemeindeausschuss oder dem Samtge-meindebürgermeister veranlasste Dienstreisen nach außerhalb des Samtgemeindegebiets wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt. Neben dieser Entschädigung werden Sitzungsgelder und Auslagen nicht gezahlt

§ 6

Allgemeines

(1) Zu dem erforderlichen Zeitaufwand für die Wahrnehmung einer Tätigkeit gehört grundsätzlich auch die notwendige Zeit der An- und Abfahrt zwischen Wohnsitz bzw. Arbeitsstelle – soweit der letztere innerhalb des Gemeindegebietes liegt – und Tätigkeitsort. Die anzurechnende Fahrtzeit wird auf höchstens ¼ Stunde festgesetzt.

(2) Hat der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung anlässlich der Wahrnehmung einer ehrenamtlichen Tätigkeit, zahlt der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt aber tatsächlich weiter, so wird die Verdienstausfallentschädigung im Rahmen des Höchstbetrages nach § 1 Abs. 2 auf Antrag dem Arbeitgeber mit dem Bruttobetrag erstattet, in dem die darauf entfallenden Angaben bereits enthalten sind.

(3) Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 3 und daneben ggf. Verdienstausfall gem. § 1 Abs. 2 wird nur für Samtgemeinderats-,Samtgemeindeausschuss-, Fachausschusssitzungen und damit im Zusammenhang stattfindende Ortsbesichtigungen gezahlt. Handelt es sich um Anlässe im Sinne des Satzes 1, die außerhalb des Samtge-meindegebietes stattfinden, so wird eine Entschädigung nach § 5 (Reisekosten) und daneben ggf. der Verdienstausfall gewährt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.12.2018 außer Kraft.

Nienhagen, den 30.09.2021

Wolfgang Grube
Samtgemeindebürgermeister

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN